

Haus- und Badeordnung Hallenbad und Freibad Herzogenbuchsee

Sehr geehrte Badegäste, liebe Besucherinnen und Besucher

Herzlich Willkommen in den Anlagen des Frei- und Hallenbades Herzogenbuchsee! Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in unseren Anlagen einige Verhaltensregeln. Beachten Sie bitte die Hinweise unseres Personals und diese Haus- und Badeordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Benützerinnen und Benutzer Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

1. Gültigkeit

Diese Haus- und Badeordnung gilt im gesamten Frei- und Hallenbad Herzogenbuchsee.

2. Zutrittsregelung

2.1. Für die Benützung und das Betreten der Anlagen muss für jeden Gast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Höhe der Eintrittsgebühr ist in der separaten Preisliste festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung bildet. Die Preisliste wird im Kassenraum und im Internet hinterlegt. Der Kassenschluss ist jeweils 45 Minuten vor der Schliessung der Anlage.

2.2. Jahres- und Saisonabo's sind nicht übertragbar (vgl. Tarifverordnung). Eine Rückerstattung/Verlängerung des persönlichen Jahresabonnements gibt es nur bei Unfall resp. Krankheit (Absenzen ab 4 Wochen) und gegen die Vorweisung eines Arztzeugnisses. 10-er und Gruppenabonnemente werden nicht zurückgenommen.

2.3. Die Öffnungszeiten werden im Kassenraum und im Internet hinterlegt. Die Bassins sind bis spätestens 15 Minuten vor der Schliessung des Bades zu verlassen.

2.4. Die Benutzung einer Badeanlage kann aus technischen, sicherheitsbedingten und organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Grössere Einschränkungen werden an der Kasse bekannt gegeben. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

2.5. Der Zutritt zu den Badeanlagen kann aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden für Personen,

2.5.1. mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten

2.5.2. die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere Gäste gefährden

2.5.3. die Tiere mit sich führen

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.

4. Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Weder die Gemeinde Herzogenbuchsee noch die Betriebsleitung haftet für

4.1. Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte, des Wellnessbereiches (Sauna, Ruheraum) oder sonstiger Einrichtungen des Bades entstehen,

4.2. Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),

4.3. den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen. Es wird dringend empfohlen, Wertsachen nur unter Verschluss aufzubewahren. Fundgegenstände werden max. 3 Monate aufbewahrt.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Betriebsleitung oder dessen Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Betriebsleitung gestattet:

5.1. Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischer Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften)

5.2. Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings

5.3. Durchführung von Kursen und Unterricht

5.4. Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten

5.5. Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen

5.6. Tauchen mit Atmungsgeräten, sowie weitere aussergewöhnliche Sportarten

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen (Gastwirtschaftsgesetz etc.) ist Sache des Veranstalters.

6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Geschäftsführung der Betriebsleitung erteilt in Ausnahmefällen schriftliche Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

7. Garderoben

7.1. Die Badegäste müssen sich in den Umkleidekabinen umziehen.

7.2. Familien sowie Rollstuhlfahrer benützen die entsprechend beschrifteten Kabinen.

7.3 Für die Sondernutzung der Gruppengarderoben ist die ausdrückliche Bestellung und Zuteilung der Betriebsleitung notwendig.

8. Verhalten

8.1. Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benützung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste gehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den geschlossenen Duschräumlichkeiten verwendet werden.

8.2. Das Tragen von Unterwäsche unter der üblichen Badebekleidung ist nicht gestattet.

8.3. Alle Badegäste nehmen Rücksicht aufeinander.

8.4. Ball- und Wurfspiele sowie Spielgeräte, Flossen, Schnorchel, Taucherbrillen etc. sind in den vorgesehenen Bereichen gestattet.

8.5. Das Hören von Musik in angemessener Lautstärke ist unter Rücksicht auf andere Badegäste gestattet.

8.6. Im gesamten Hallenbad sowie in der Sauna ist das Duschen vor der Benützung und nach jedem Saunagang (vor dem Tauchgang) obligatorisch. Auf eine besondere Körperpflege muss verzichtet werden. Der Ruheraum ist ein Ort der Entspannung. Jegliche Ruhestörung ist zu vermeiden.

8.7. Nicht gestattet ist unter anderem:

8.7.1. Der Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 16 Jahren, übermässiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum bei Erwachsenen

8.7.2. Rauchen, Essen und Trinken im Hallenbad und den Beckenumgängen

8.7.3. Auf den Boden oder in Bassins spucken

8.7.4. Badegäste untertauchen oder hineinstossen

8.7.5. Von den seitlichen Rändern ins Bassin hineinspringen

8.7.6. Die Schwimmhalle oder die Beckenumgänge mit Schuhen zu betreten.

8.7.7. Kaugummi im Hallenbad und Schwimmbecken

8.7.8. Schwimmhilfen in den Schwimmerbecken (über 1.35m Wassertiefe) für Nichtschwimmer

8.7.9. Das Herumrennen in den Bassinumgängen

8.7.10 der Aufenthalt im Freibad während Gewittern

8.7.11 das Mitbringen von Glasflaschen

8.7.12 jegliche sexuellen Handlungen

9. Sicherheitsbestimmungen

Der Zutritt ins Bad ist aus Sicherheitsgründen nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

9.1 Kinder bis 6 Jahre nur in Begleitung Erwachsener. Kleinkinder müssen Badewindeln tragen.

9.2 Kinder bis 12 Jahren ohne Vorweis eines gültigen WSC (Wasser-Sicherheits-Check) nur mit einer Begleitperson ab 16 Jahren

9.3 Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung einer erwachsenen Person müssen das Bad um 19.00 h verlassen.

9.4 Zutritt zur Sauna für Jugendliche von 6 - 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener .

10. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Betriebsleitung, Feedbackkasten

11. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

12. Sanktionen

1. Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann sowohl aus der Badeanlage weggewiesen, als auch mit einem Verbot für die Badeanlage belegt werden.
Einer der Betriebsleitung entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Die einzelnen Massnahmen können miteinander verbunden werden. Für die Wegweisung ist die zum Zeitpunkt im Amt stehende Badeaufsicht zuständig. Zur Erteilung eines weiterführenden Haus- und Zutrittsverbotes ist die Geschäftsführung der Betriebsleitung ermächtigt.
2. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
3. Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlagen kann die Betriebsleitung, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher nebst der Abgeltung des Schades eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.
4. Beim Erlass eines partiellen und umfassenden Zutrittsverbotes wird eine allfällige Saison- oder Jahreskarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abonnementsdauer.